

BEITRAGSORDNUNG

des ESV Haselbach e.V.



§ 1 Grundlage und Geltung

1. Diese Beitragsordnung regelt die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren im ESV Haselbach e.V.
2. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und treten zum angegebenen Zeitpunkt in Kraft.
3. Bei Widersprüchen gilt die Satzung vorrangig.
4. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.–31.12.).

§ 2 Beitragspflicht und Fälligkeit

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder diese Beitragsordnung Befreiungen vorsieht.
2. Der Jahresbeitrag wird jährlich im Voraus zum 01. Januar fällig und grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Eine gesonderte Vorabankündigung (Prenotification) entfällt, da Zeitpunkt und Höhe der Beiträge durch diese Beitragsordnung festgelegt sind. Änderungen von Beitragshöhe oder Einzugstermin werden den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Bei unterjährigem Eintritt wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig mit 1/12 je vollem Restmonat des Kalenderjahres berechnet.
4. Bei Austritt erfolgt keine zeitanteilige Rückerstattung bereits fälliger Beiträge (maßgeblich ist die Satzung zur Wirksamkeit der Kündigung).

§ 3 Beitragshöhen

- Aufnahmegebühr:
 - Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre **10 € einmalig**
 - Erwachsene **15 € einmalig**
- Beiträge:
 - Kinder bis 13 Jahre **15 € / Jahr**
 - Jugendliche bis 17 Jahre **20 € / Jahr**
 - Erwachsene **55 € / Jahr**
 - Passives Fördermitglied **25 € / Jahr**

Die Höhe der Aufnahmegebühren bzw. Beiträge kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 4 Abteilungs- und Kursbeiträge

1. Abteilungen (z. B. Fußball, Eisstock, Fitness & Gesundheit) können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Kurs- oder Trainingsgebühren erheben, sofern der Vereinsausschuss dies genehmigt oder die Satzung dies vorsieht.
2. Diese Zusatzbeiträge werden gesondert bekanntgegeben und sind neben dem Grundbeitrag zu entrichten.

§ 5 Änderungen von Mitgliedsdaten

1. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen von Namen, Anschrift, E-Mail sowie Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.
2. Nachteile aus verspäteter Mitteilung (z. B. Rücklastschriftkosten) gehen zu Lasten des Mitglieds.
3. Für jede vom Mitglied verursachte Rücklastschrift wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.

§ 6 Beitragsbefreiungen

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (sofern die Satzung nichts anderes bestimmt).
2. Weitere Befreiungen kann die erweiterte Vorstandschaft in begründeten Einzelfällen beschließen.